

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

Landeshaus
-Sozialausschuss-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner: Janine Kolbig
Telefon: 0431 – 22 103 281
Telefax: 0176 - 24 991 394
E-Mail: info@zsl-nord.de
Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 26. Januar 2019

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (Drucksache 19/935)

Sehr geehrter Herr Wagner,

vielen Dank für die Möglichkeit einer schriftlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetz (Drucksache 19/935).

Sehr gerne beziehen wir, vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. (ZSL Nord e.V.) hierzu Stellung. Wir als Selbstvertretungsorganisation begrüßen es sehr, dass das Landesbehindertengleichstellungsgesetz an die EU-Richtlinie 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, angepasst wird. Die EU-Richtlinie hat zum Ziel, dass die öffentlichen Stellen eine Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen auf Websites, mobilen Anwendungen und Angeboten im Intranet gewährleisten.

Hiermit kommt das Land Schleswig-Holstein nicht nur der EU-Richtlinie 2016/2102 nach, sondern erfüllt gleichzeitig das **Menschenrecht auf Zugänglichkeit gemäß Artikel 9 Abs. 2b) i.V.m g)**. Dort heißt es:

Seiten 1 von 4

„(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen, [...]

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen; [...]

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern; ...“ (UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 9 Abs. 2 b) und g))

An dieser Stelle wollen wir darauf hinweisen, dass die UN-Behindertenrechtskonvention, seit der Ratifizierung 2009, geltendes Recht in Deutschland ist und diese die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen regelt. Somit ist Deutschland schon seit längerem verpflichtet, diese Zugänglichkeit umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund ist es uns unklar, warum dieser Schritt einer Gesetzesänderung erst jetzt geschieht. Ebenso wurde bereits 2002 der **§ 12 Barrierefreie Informationstechnik** ins LBGG aufgenommen. Hier heißt es:

„Die Träger der öffentlichen Verwaltung gestalten ihre Internetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Oberflächen technisch so, dass Menschen mit Behinderung sie nutzen können. „

Mit diesem Hintergrund wollen wir die Landesregierung darauf hinweisen, dass Teile der EU-Richtlinie nach dem bisherigen Gesetz schon längst umgesetzt sein sollten. In diesem Zusammenhang ist die Regelung einer unverhältnismäßigen Belastung für uns unverständlich. Damit die Klarheit und Transparenz hergestellt wird, ist es unserer Auffassung nach unerlässlich, dass genau beschrieben wird, was eine Ausnahme darstellt. Hierfür sollte das Gesetz eine genauere Definition einer unverhältnismäßigen Belastung enthalten.

Grundsätzlich ist der vorliegende Gesetzesentwurf für Menschen mit Behinderungen schwer verständlich und durch die Verweise auf die EU-Richtlinie schwer nachvollziehbar. Durch konkretere Ausformulierungen und Erklärungen, könnte dieser Problematik entgegengewirkt werden.

Durch Artikel 2 der EU-Richtlinie 2016/2102 ist es den Mitgliedsstaaten möglich, die festgelegten Mindestanforderungen auszuweiten. Das Land Schleswig-Holstein sollte diese Möglichkeit ergreifen und die Gestaltungsspielräume der EU-Richtlinie ausnutzen.

Schleswig-Holstein sollte die EU-Richtlinie 2016/2102 als Chance begreifen, die bisherigen Bemühungen einer barrierefreien Informationstechnik ohne Ausnahme und zeitnah umzusetzen. Es wäre ebenso eine Chance für das Bundesland Schleswig-Holstein, als gutes Beispiel voran zu gehen und die Privatwirtschaft ebenso dazu zu verpflichten, die Zugänglichkeit ihrer Internetangebote und mobile Anwendungen für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, da es für Menschen mit Behinderungen keinen Unterschied macht, ob Sie ein Internetangebot eines öffentlichen oder privaten Anbieters nutzen. Nur eine generelle Barrierefreiheit, kann die gleichberechtigte Teilhabe sicherstellen. Die EU-Richtlinie ermutigt die Mitgliedsstaaten die Barrierefreiheit auf private Stellen auszuweiten. Außerdem würde die Landesregierung mit solch einer Gesetzesänderung dem Koalitionsvertrag nachkommen. An dieser Stelle weisen wir nochmals daraufhin, dass Menschen mit Behinderungen Menschenrechte haben, welche eine gesellschaftliche Teilhabe möglich machen. Besonders für Menschen mit Behinderungen ist die Kommunikationstechnik über das Internet und mobile Anwendungen, ein wichtiges Medium der Teilhabe. Vielen Menschen mit Behinderungen ist es aufgrund ihrer komplexen Einschränkung nur möglich, sich über das Internet Informationen einzuholen und hierüber gesellschaftliche Teilhabe zu erfahren.

Wir begrüßen es, dass zukünftig die zentrale Beschwerdestelle für barrierefreie Informationstechnik bei dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen des Landes Schleswig-Holstein liegt. Hiermit kann eine Unabhängigkeit gewährleistet werden und eine Zentralisierung stattfinden. Es ist unserer Meinung nach sehr wichtig, dass diese Information der breiten Bevölkerung zur Verfügung gestellt wird, damit die Hürde einer Beschwerde durch klare Strukturen verringert wird. Um die Umsetzung und damit die Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, sind dem Landesbehindertenbeauftragten notwendige Ressourcen bereitzustellen.

Die Formulierung einer angemessenen Frist in §12c Abs.3 sollte noch genauer definiert werden, da die Gefahr besteht, dass jede öffentliche Stelle im Land individuell festlegt, was eine angemessene Frist ist. Wir empfehlen eine Frist von 14 Tagen zu verankern. Dies sorgt für klare Regelungen und eine schnellere Beantwortung. Außerdem empfehlen wir, dass bei Untätigkeit Konsequenzen erfolgen, welche im Vorhinein festgelegt werden.

In Artikel 7 Abs. 5 der EU-Richtlinie 2016/2102 wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bereitgestellt, die Gesellschaft zum Thema barrierefreie Kommunikationstechnik zu sensibilisieren. Diese zusätzliche Maßnahme sollte Schleswig-Holstein wahrnehmen und damit einen Teil zur Bewusstseinsbildung der Gesellschaft beitragen.

Abschließend wollen wir nochmals darauf aufmerksam machen, wie wichtig Barrierefreiheit im Internet und bei mobilen Anwendungen für Menschen mit Behinderungen ist und dass dies einen Teil dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft gleichberechtigt teilhaben können. Für die Gesellschaft wäre es ein klares Zeichen, wenn die Umsetzung der EU-Richtlinie in Schleswig-Holstein vorbildlich vollzogen wird und die Möglichkeiten dieser Richtlinie voll ausgenutzt werden.

Wir hoffen, dass unsere Erläuterungen Ihnen bei der weiteren Umsetzung helfen wird und das Landesbehindertengleichstellungsgesetz zukünftig das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen umsetzt.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Janine Kolbig